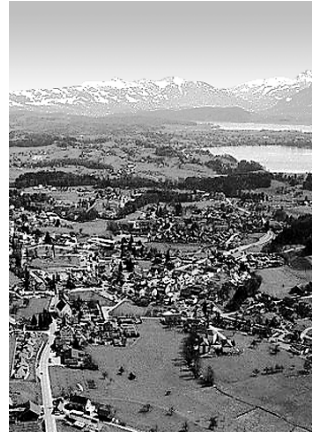


**Reglement über das
Stationieren von Schiffen
vom 18. November 2003**



1. Allgemeine Bedingungen

Art. 1	Zweck und Geltungsbereich	5
Art. 2	Begriff	5
Art. 3	Mietvertrag	5
Art. 4	Zuständigkeiten	5

2. Warteliste

Art. 5	Warteliste	5
--------	------------	---

3. Zuteilung von Liegeplätzen

Art. 6	Zuteilung	6
Art. 7	Änderung des Schiffsstandplatzes	7

4. Besondere Bestimmungen für Liegeplätze im Hafen

Art. 8	Vertauung der Schiffe	7
--------	-----------------------	---

5. Besondere Bestimmungen für Bojen

Art. 9	Zuteilung	7
Art. 10	Kontrollmarken	7

6. Besondere Bestimmungen für Trockenplätze

Art. 11	Vermietung von Trockenplätzen	8
Art. 12	Lagerung von Material	8

7. Benützung der Schiffsstandplätze

Art. 13	Benützung der Schiffsstandplätze	8
Art. 14	Zeitliche Belegung	9
Art. 15	Unterhalt	9
Art. 16	Stationieren von Schiffen, Lagern von Material	9
Art. 17	Ein- und Auswassern	9
Art. 18	Haftung	9
Art. 19	Änderung der Verhältnisse	9

Art. 20	Verbot von Abtretungen und Untermiete	10
Art. 21	Entzug der Bewilligung	10
Art. 22	Konzessions- und Gemeindegebühren	10

8. Schlussbestimmungen

Art. 22	Vorbehalt kantonalen Rechts	10
Art. 23	Sofortige Vertragsauflösung	10
Art. 24	Inkrafttreten	11

Gestützt auf § 16 Absatz 3 der Verordnung über das Stationieren von Schiffen (Stationierungsverordnung) erlässt der Gemeinderat folgende Verordnung:

1. Allgemeine Bedingungen

Zweck und Geltungsbe- reich	Art. 1 Diese Verordnung regelt den kommunalen Vollzug der kantonalen Stationierungsverordnung, soweit diese nicht eine abschliessende Ordnung trifft.
Begriff	Art. 2 Schiffs-Standplätze im Sinne dieser Reglementes sind kommunale Liegeplätze in Hafenanlagen, Bojen auf öffentlichem Seegebiet sowie Trockenplätze auf öffentlichem Grund im Uferbereich der Politischen Gemeinde Hombrechtikon. Wird in den nachfolgenden Artikeln für Personenbezeichnungen nur die maskuline oder feminine Form verwendet, so ist je sowohl die männliche als auch die weibliche Form angesprochen.
Mietvertrag	Art. 3 Die Benützung eines Schiffs-Standplatzes wird in einem Vertrag geregelt. Der Vertrag gilt nur für den darin aufgeführten Mieter und das darin bezeichnete Boot.
Zuständig- keiten	Art. 4 Die Verwaltung der öffentlichen Schiffs-Standplätze im öffentlichen Seegebiet im Uferabschnitt Feldbach (Schirmensee bis Badeanstalt Feldbach) obliegt der Sicherheitsabteilung. Soweit dieses Reglement keine besondere Zuständigkeit vorsieht, ist sie insbesondere zuständig für: <ul style="list-style-type: none">- den Vollzug und die erstinstanzliche Anwendung der kantonalen Stationierungsverordnung und dieses Reglementes;- die Bewirtschaftung und den Unterhalt der kommunalen Stationierungsanlagen;- das Führen der gemäss Stationierungsverordnung erforderlichen Verzeichnisse.

2. Warteliste

Warteliste Art. 5

Für die Zuteilung von Schiffs-Standplätzen ist die Warteliste nach § 16 der kantonalen Verordnung über das Stationieren von Schiffen (Stationierungsverordnung) vom 14. Oktober 1992 massgebend.

In der Warteliste wird pro Person nur eine Anmeldung berücksichtigt.

Die Bootsplatzbewerber werden jährlich spätestens Ende Januar schriftlich zur Anmeldung und Bezahlung der Anmeldegebühr aufgefordert. Die Höhe der Gebühr wird durch den Gemeinderat festgesetzt. Wer die Anmeldegebühr zu spät entrichtet, wird an den Schluss der Warteliste gesetzt. Nichtbezahlung führt zur Streichung.

3. Zuteilung von Liegeplätzen

Zuteilung Art. 6

Ein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Schiffs-Standplatzes besteht nicht. Pro Person wird nur ein Liegeplatz zugeteilt.

Die Zuteilung eines Schiffs-Standplatzes erfolgt ausschliesslich in der Reihenfolge der Warteliste.

Die Benützung des Schiffs-Standplatzes ist nach Abschluss des Mietvertrages freigegeben. Der Mietvertrag bedarf der schriftlichen Form. Er ist persönlich, wird nur auf eine natürliche Person ausgestellt und gilt ausschliesslich für das darin aufgeführte Schiff. Er enthält mindestens die folgenden Angaben:

- Standplatz Nummer
- Kontroll-Nummer des Schiffes
- Name und Adresse des/der Bewilligungsinhaber/-in
- genaue Bezeichnung des Schiffes (Typ, Marke)
- Name der Stationierungsanlage
- Zeitpunkt der Freigabe der Benützung
- Gebühren
- Eventuelle Nebenbestimmungen

Stirbt der Benutzer eines Schiffs-Standplatzes, kann dieser auf Gesuch hin auf den Ehepartner oder auf die Kinder übertragen werden.

Änderung
des Schiffs-
Standplatzes

Art. 7

Der Abtausch von Liegeplätzen darf nur mit Einverständnis der Sicherheitsabteilung oder auf deren Veranlassung erfolgen.

4. Besondere Bestimmungen für Liegeplätze in Hafenanlagen

Vertauung
der Schiffe

Art. 8

Jedes Schiff ist an den vorhandenen Einrichtungen sachgemäss zu vertäuen. Ohne Bewilligung der Sicherheitsabteilung dürfen keine Änderungen daran vorgenommen werden.

5. Besondere Bestimmungen für Bojen

Zuteilung

Art. 9

Bei der Zuteilung von Bojen hat der neue Benutzer die privatrechtlichen Ansprüche des bisherigen Benützers (Übernahme von Bojenstein, Kette, Schwimmboje, Stropps usw.) direkt mit diesem zu regeln. Bei Streitigkeiten entscheidet die Sicherheitsabteilung abschliessend.

Die Bojen müssen stets über die Wasserlinie emporragen.

Kontroll-
marken

Art. 10

Die Bojen sind dauernd in gutem Zustand zu halten. Sie sind mit einer kantonalen Kontrollmarke versehen, die immer gut sichtbar sein muss.

Neue bzw. zu ersetzende Bojen müssen aus Sicherheitsgründen einen Mindestdurchmesser von 40 cm aufweisen. Sogenannten Schäkelbojen sind nicht zulässig. Die Farbe der Bojen sollten in der Regel orange sein.

Die Nummerierung der Kontrollmarken stimmt mit derjenigen in den Bojenplänen (Konzessionsplänen) und den dazugehörigen Listen überein. Die gemäss staatlicher Konzession jeweils gültigen Bojenplänen und Listen mit Lagebezeichnung der Bojen nach Landeskoordinaten gelten als integrierender Bestandteil dieser Verordnung. Ohne ausdrückliche Bewilligung der Baudirektion, die nur von der Politischen Gemeinde eingeholt werden kann, darf die Lage der Boje gemäss der obengenannten Liste nicht verändert werden. Eine seewärtige Verschiebung der Boje – z.B. infolge Vertäuung grösserer Schiffe – kann keinesfalls bewilligt werden.

Muss eine Kontrollmarke ersetzt oder ausgewechselt werden, ist das dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) schriftlich zu melden, welches für deren Ersatz besorgt ist. Das Auswechseln der Kontrollmarken erfolgt durch die kantonale Seepolizei.

6. Besondere Bestimmung für Trockenplätze

Vermietung
von
Trocken-
plätzen

Art. 11

Die Trockenplätze im Feldbacherhorn werden nur an Einwohner der Gemeinde Hombrechtikon vermietet.

Lagern von
Material

Art. 12

Auf den Trockenstandplätzen darf nebst dem im Mietvertrag aufgeführten Schiff, geeignetem Unterlagematerial und dem dazugehörigen Trailer bzw. Rolli kein weiteres Material gelagert werden. Schiffszubehör ist im Schiffsrumpf zu verstauen. Trockenplätze sind stets in sauberem Zustand zu halten.

Auf den Trockenstandplätzen dürfen nur Boote mit einem maximalen Breitenmass von 1,80 m abgestellt werden.

Nicht seetüchtige sowie ausser Betrieb genommene Boote müssen innerhalb Monatsfrist entfernt und ersetzt werden, ansonsten erlischt der Anspruch auf den Trockenplatz.

7. Benützung der Schiffsstandplätze

Belegung mit verkehrsberechtigten Schiffen	<p>Art. 13</p> <p>Der Benützer darf den Schiffs-Standplatz nur mit einem verkehrsberechtigten Schiff belegen.</p>
Zeitliche Belegung	<p>Art. 14</p> <p>Die Standplätze sind vom 01. April bis 31. Oktober zu belegen. Verhindern benützerseitige Überholungs- oder Reparaturarbeiten ein rechtzeitiges Belegen, ist das der Sicherheitsabteilung schriftlich zu melden. Sie kann im Übrigen in begründeten Fällen Ausnahmen nach Massgabe der kantonalen Stationierungsverordnung bewilligen und daran Bedingungen knüpfen.</p> <p>Bleibt der Standplatz zwischen dem 1. April bis 31. Oktober mehr als vier Wochen ununterbrochen unbesetzt, so hat der Mieter dies der Sicherheitsabteilung frühzeitig schriftlich zu melden und während dieser Zeit den Standplatz ohne Entschädigung zur Verfügung zu stellen. Die Gemeinde ist berechtigt, den Standplatz während dieser Zeit provisorisch einem Dritten zuzuteilen.</p>
Unterhalt	<p>Art. 15</p> <p>Der Benützer ist verpflichtet, die Vorschriften der Schifffahrt, der Fischerei sowie des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes zu beachten und das stationierte Schiff, den Schiffs-Standplatz sowie die Anbindevorrichtungen ordnungsgemäss zu unterhalten und zu pflegen.</p>
Stationieren von Schiffen, Lagern von Material	<p>Art. 16</p> <p>Das Stationieren von Schiffen aller Art an anderen als den von der Sicherheitsabteilung zugewiesenen Schiffs-Standplätzen, namentlich an öffentlichen Ufern, Hafeneinfahrten, Anlegestegen usw. ist verboten. Verboten ist auch das Aufstellen und Lagern von Schiffen, Schiffstailern, Material usw. auf öffentlichem Grund, namentlich auf öffentlichen Rampen, Treppen, Uferwegen, Schiffs- und Quaianlagen sowie Parkplätzen.</p>
Ein- und Auswassern	<p>Art. 17</p> <p>Das Ein- und Auswassern von Schiffen ist nur an den von der Sicherheitsabteilung bestimmten Stellen erlaubt.</p>

Haftung

Art. 18

Der Benützer haftet für alle Schäden, welche durch ihn oder sein Schiff an Landungsstellen, Anbindevorrichtungen, anderen Schiffen etc. verursacht werden.

Die Politische Gemeinde lehnt jede Haftpflicht für Beschädigungen oder Entwendungen von Schiffen oder Schiffsutensilien ab. Sie übernimmt auch keine Haftung für Schäden, die infolge Sturm, Feuer oder anderen Ereignissen (z.B. Vandalismus) an den stationierten Schiffen entsteht.

Änderung
der
Verhältnisse

Art. 19

Änderungen der zugeteilten Boots-Nummern, Adressänderungen und Wohnortswechsel sind der Sicherheitsabteilung innert 10 Tagen schriftlich zu melden.

Verbot von
Abtretungen
und
Untermiete

Art. 20

Der Mietvertrag gilt nur für die darin aufgeführten Personen und das dort bezeichnete Schiff. Es ist verboten, den Mietvertrag Dritten abzutreten oder das Schiff unterzuvermieten.

Entzug der
Bewilligung

Art. 21

Die Benützungsbewilligung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen dazu nach § 14 der Stationierungsverordnung erfüllt sind.

Zu widerhandlungen gegen die Stationierungsverordnung oder gegen diese Gemeindeverordnung ziehen den sofortigen Entzug der Benützungsbewilligung nach sich.

Wird ein Schiffsausweis entzogen, so hat dies den Entzug der Benützungsbewilligung zur Folge.

Konzessions- und
Gemeindegebühren

Art. 22

Für die Benützung werden eine kantonale Konzessionsgebühr und eine Gemeindegebühr erhoben, welche innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu entrichten sind. In anderen Gemeinden wohnhafte Mieter haben eine erhöhte Gemeindegebühr zu entrichten.

Gebührenanpassungen auf Grund späterer kantonaler und kommunaler Beschlüsse sind rechtzeitig bekanntzugeben.

8. Schlussbestimmungen

Vorbehalt
kantonalen
Rechts

Art. 23

Die Bestimmungen der jeweiligen gültigen kantonalen Konzessionen und die kantonale Verordnung über das Stationieren von Schiffen (Stationierungsverordnung) vom 14. Oktober 1992 bleiben vorbehalten.

Sofortige
Vertrags-
auflösung

Art. 24

Bei Zuwiderhandlung gegen dieses Reglement oder den Mietvertrag – insbesondere bei Nichtbezahlung der Mietgebühr - kann die Sicherheitsabteilung das Vertragsverhältnis fristlos aufheben.

Inkrafttreten

Art. 25

Das Reglement tritt am 01. Januar 2004 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt werden allfällige andere, ihm widerspreche Beschlüsse aufgehoben.

Gemeinderat Hombrechtikon

Sig. Max Baur

Max Baur, Gemeindepräsident

Sig. Jürgen Sulger

Jürgen Sulger, Gemeindeschreiber

Gemeinderatsbeschluss vom:

18. November 2003

